

**Die wichtigsten Informationen auf einen Blick:**

Die Beschwerde muss schriftlich eingereicht werden, erfordert volle Namens- und Adressnennung des Beschwerdeführers und bedarf einer genauen Sachverhaltsdarstellung. Das Verfahren der Kommission ist kostenfrei.

**Rechtsgrundlagen:**

- Ärztegesetz und
- Standesordnung der Ärztekammer für Steiermark

**Ethik- und Beschwerdekommision**

Ärztekammer für Steiermark

Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz

Nicole Eichberger

Tel.: 0316/8044-44

Fax: 0316/815671

[recht@ekstmk.or.at](mailto:recht@ekstmk.or.at)

Ethik- und  
Beschwerde-  
kommission

Jänner 2020

Nr. 059

Die Ethik- und Beschwerdekommision der Ärztekammer für Steiermark befasst sich mit Patientenbeschwerden, soweit sie angeschuldigte oder vermeintliche Verstöße von Ärzten/Ärztinnen betreffen, die sich gegen das Ärztegesetz und die gültige Standesordnung richten.

Die Kommission bemüht sich um eine aufklärende, unbürokratische und außergerichtliche Beurteilung, muss jedoch in bestimmten Fällen die Beschwerden an die Disziplinarkommission weiterleiten.

Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, neun Mitgliedern, der Schriftführerin und tagt je nach Aktenanfall. Die Unterlagen werden archiviert.

Mit der Einbringung der Beschwerde bei der Ärztekammer entbindet der Patient/die Patientin die betroffenen Ärzte /Ärztinnen gegenüber der Ethik- und Beschwerdekommision von Ihrer Verschwiegenheitspflicht. Andernfalls ist eine Erledigung der Beschwerde nicht möglich. Alle Patientendaten behandeln wir selbstverständlich vertraulich, auch wir sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Behandlung eines Beschwerdefalles vollzieht sich in nachstehender Reihenfolge:

- 1) Die Beschwerde muss schriftlich und unter voller Namens- und Adressnennung eingereicht werden. Anonyme Beschwerden können nicht bearbeitet werden.
- 2) Der/die involvierte Arzt/Ärztin erhält die Beschwerde zur Stellungnahme, der/die Beschwerdeführer/in wird gleichzeitig vom Beginn der Erhebung verständigt.
- 3) Bei Eintreffen der Stellungnahme wird der Fall in der Sitzung eingehend beraten und eine gemeinsame Beurteilung erarbeitet.
- 4) Diese Beurteilung wird sowohl dem/der Beschwerdeführer/in, als auch dem Arzt/ der Ärztin schriftlich mitgeteilt.